

alle von ihm abgeschlossenen Unterrichtsverträge zu gewähren und die Anwesenheit während der Erteilung des Unterrichts zu gestatten.

§ 8

(1) Musikerzieher, die an einer Musikhochschule, einer Musikschule oder einer anderen staatlichen Einrichtung angestellt sind und zusätzlich freischaffend Unterricht erteilen, sind berechtigt, Honorare in der gleichen Höhe zu vereinbaren, wie die Vergütungsbestimmungen ihrer Einrichtungen vorsehen.

(2) Das Grundhonorar für alle übrigen freischaffenden Musikerzieher beträgt, sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a nachgewiesen haben:

Stundenhonorar bis 8,— DM,

Monatshonorar bis 34,— DM.

(3) Das Grundhonorar für freischaffende Musikerzieher ohne abgeschlossene staatliche Ausbildung beträgt:

Stundenhonorar bis 4,50 DM,

Monatshonorar bis 19,50 DM.

(4) Über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundhonorare hinausgehende Sätze können nur bei langjähriger Berufserfahrung und außergewöhnlichen Leistungen genehmigt werden. Hierüber entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(5) Das festgelegte Honorar ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in die Zulassungskarte einzutragen.

§ 9

(1) Die im § 8 festgelegten Honorare sind für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) je Woche berechnet.

(2) Alle Honorare sind Maximalsätze, die nicht überschritten, jedoch unterschritten werden dürfen.

(3) Die im § 8 festgelegten Honorare sind nur bei Einzelunterricht zu beanspruchen. Wird Gruppenunterricht erteilt, so ist das angegebene Honorar durch die Zahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler zu teilen, und von jedem Schüler ist nur der auf ihn entfallende Anteil zu entrichten.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Alle staatlich zugelassenen freischaffenden Musikerzieher haben das Recht, an den Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschulen teilzunehmen.

(2) Die Musikschulen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den freischaffenden Musikerziehern zusammenzuarbeiten.

(3) Die freischaffenden Musikerzieher sind verpflichtet, im Interesse der allseitigen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen die Erteilung ihres Unterrichtes terminlich und hinsichtlich der Anforderungen an den Schüler so zu gestalten, daß die Arbeit der Schüler in den Oberschulen und die Erledigung der schulischen Aufgaben gewährleistet bleiben.

§ II

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Alle bisher örtlich erteilten Unterrichtsgenehmigungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 19. Juli 1963

Der Minister für Kultur

Bentzien

Anordnung Nr. 2* über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen.

Vom 25. Juli 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen (GBI. I S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 der Anordnung ist nach dem Satzteil „durch Betriebe und Dienststellen an Privatpersonen ist“ einzufügen: „soweit sie in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin erfolgen“.

§ 2

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einlieferung von Paketen und Päckchen nach dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin haben die Mitarbeiter der Deutschen Post die Vorlage des Personalausweises des Bürgers zu verlangen* der die Sendungen einliefert.

(2) In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin ist die Vorlage des Personalausweises bei der Einlieferung von Paketen und Päckchen in jedem Falle zu verlangen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1963

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 Nr. 43 S. 498)

Anordnung Nr. 3* über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 19. Juli 1963

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. Juli 1951 über den Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBI. S. 697),

» Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1962 Nr. 31 S. 292)
Anordnung (Nr. 2) (GBI. II 1962 Nr. 46 S. 400)